

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 19, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 23. Januar 2008

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007 **S. 2**
2. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2006 **S. 4**
3. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 4**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 34. Sitzung am 13.12.2007 **S. 9**
5. Bekanntmachung der Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2008  
Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2008 – ohne Sonderkunden – **S. 10**
6. Öffentliche Bekanntmachung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 18,19 und 20 **S. 12**
7. Öffentliche Bekanntmachung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 81 **S. 12**
8. Öffentliche Bekanntmachung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 89, 90 und 91 **S. 13**
9. Öffentliche Bekanntmachung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 13,14, und 15 **S. 13**
10. Öffentliche Bekanntmachung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 92 und 94 **S. 14**
11. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) **S. 14**
12. Öffentliche Zustellung für Frau Jia Li, letzte bekannte Anschrift: Logenstraße 2 in Frankfurt (Oder) **S. 15**
13. Öffentliche Zustellung für Frau Shiyin Li, letzte bekannte Anschrift: Logenstraße 2 in Frankfurt (Oder) **S. 15**
14. Öffentliche Zustellung für Frau Aleksandra Sikora, letzte Bekannte Anschrift: Große Oderstraße 50 in Frankfurt (Oder) **S. 15**
15. Öffentliche Zustellung für Herrn Andrezej Grodecki, letzte bekannte Anschrift: Birkenallee 48 in Frankfurt (Oder) **S. 15**

16. Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Zych, letzte bekannte Anschrift: Halbe Stadt 30 a in Frankfurt (Oder) **S. 16**

17. Öffentliche Zustellung für Herrn Michal Rejniewicz, letzte bekannte Anschrift: Große Scharnstraße 23 A **S. 16**

18. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 08.01.2008 **S. 16**

19. Aufruf zur Schulanmeldung 2008 **S. 16**

#### Ende des amtlichen Teiles

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

**AMTLICHER TEIL**

**NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

**der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ 01 S. 154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/ 01 S.298) geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I/ 03 S. 172), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/ 05 S. 210) i.V.m. § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007 wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	7.595.600 €	-	157.540.300 €	165.135.900 €
die Ausgaben	4.189.700 €	-	258.387.900 €	262.577.600 €
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	-	-6.609.500 €	52.271.900 €	45.662.400 €
die Ausgaben	-	-6.609.500 €	52.271.900 €	45.662.400 €

**§ 2**

**Neu festgesetzt wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung**

<b>von bisher</b>	<b>9.666.400 €</b>
<b>auf</b>	<b>9.936.100 €.</b>

Unverändert bleiben bestehen:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite mit       | 5.359.800 €   |
| 2. der Höchstbetrag der Kassenkredite mit | 106.700.000 € |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuer bleiben unverändert bestehen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 350 v. H. |
| (Grundsteuer A)                                     |           |
| b) für die Grundstücke                              | 406 v. H. |
| (Grundsteuer B)                                     |           |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 380 v. H. |

**§ 4**

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Einnahmen und Ausgaben ist eine Nachtragsatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen (§ 79 Absatz 1 und 2 GO Bbg.).

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er **1% der Gesamtausgaben** (bereinigt um die Deckung von Soll – Fehlbeträgen aus Vorjahren) **des jeweiligen Teilhaushaltes** übersteigt.

Der Betrag im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er **0,5% der Gesamtausgaben** (bereinigt um die Deckung von Soll – Fehlbeträgen aus Vorjahren) **des jeweiligen Teilhaushaltes** übersteigt.

Der § 79 Absatz 2 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit der Betrag der Geringfügigkeit in Höhe von

**300.000 €**

nicht überschritten wird.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 Gemeindehaushaltsverordnung i.V.m. VV zu § 30).

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher/ neuer Aufgaben dar.

**§ 5**

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Unterschreitung von Ausgabeansätzen bzw. deren Nichtinanspruchnahme stellt keine haushaltswirtschaftliche Ermächtigung zur Verwendung als Deckung zusätzlicher/ neuer Aufgaben dar.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig. Für notwendige Mehrausgaben im Rahmen des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten die hier getroffenen Festsetzungen gleichermaßen.

Folgende Entscheidungsbefugnisse werden festgesetzt:

**I. Verwaltungshaushalt**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **50.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 GO bleiben unberührt.

- a) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen außerhalb des Deckungsringes, aber Deckung innerhalb des Amts- bzw. Dezernatsbudgets möglich
- **Entscheidung des Budgetverantwortlichen**
  - Ab einer Obergrenze von 50.000 € bzw. bei Auswirkungen auf die Produkte/ Leistungen oder auf Personalentscheidungen ist ein Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Fachausschusses herbeizuführen.
  - Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmerer und Dezernentenberatung

- b) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch andere Dezernatsbudgets möglich

- **Entscheidung des Kämmersers und des OB nach Beratung mit den Beigeordneten**
  - Genehmigung der Entscheidung durch Beschluss der SVV mit vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig
  - Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmere und Dezentenberatung
- c) Veränderungen bei Ausgabehaushaltsstellen mit Überschreitung des Dezernatsbudgets, aber Deckung durch zentrale Deckungsreserve (Gesamthaushalt) möglich
- **Entscheidung des Kämmersers und des OB nach Beratung mit den Beigeordneten**
  - Genehmigung der Entscheidung durch Beschluss der SVV unter vorheriger Beteiligung des Finanz- und Haushaltsausschusses notwendig
  - Berichterstattung über zentrales Controlling an Kämmere und Dezentenberatung
- d) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße vom Kämmere entschieden.
- e) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Bereich der sog. Inneren Verrechnungen und der kalkulatorischen Kosten erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmere entschieden.

**II. Vermögenshaushalt**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben werden gemäß § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **50.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 und 3 GO bleiben unberührt.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet:
 

bis zu	<b>25.000 €</b>	der Kämmere,
bis zu	<b>50.000 €</b>	der Oberbürgermeister.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmere entschieden.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von ihrer Betragsgröße vom Kämmere entschieden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

**III. Verpflichtungsermächtigungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen werden gemäß § 84 Absatz 5 i.V.m. § 81 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg bei Beträgen von mehr als **300.000 €** festgesetzt. Die Festlegungen der Satzung aufgrund des § 79 Absatz 2 und 3 GO bleiben unberührt.

3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
4. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet:
 

bis zu	<b>300.000 €</b>	der Oberbürgermeister.
--------	------------------	------------------------

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen des Vermögenshaushaltes sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.

**§ 6**

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit Ausgaben des Vermögenshaushaltes auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

**§ 7**

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeermächtigungen für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Diese Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Die Übertragbarkeit von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, nur aufgrund eines Übertragungsvermerkes im Haushaltsplan ein und ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken.

Die Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushaltes bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn

- der Zweck der Ausgabe fort dauert,
- ein sachliches Bedürfnis besteht,
- die Ausgabe bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung notwendig ist und
- der Haushaltsausgleich durch die Übertragung nicht gefährdet wird.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabeermächtigungen und deshalb nicht übertragbar.

Die Ausgabeermächtigungen dürfen nur mit Zustimmung des Kämmersers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 8**

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden 4,90% für das Haushaltsjahr 2006 festgesetzt.

**§ 9**

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Alle freien und frei werdenden Stellen werden vom Zeitpunkt der Nichtbesetzung an für die externe Besetzung gesperrt. Ausnahmen lässt im Einzelfall der Oberbürgermeister nach Durchlaufen eines verwaltungsinternen Prüfverfahrens zu.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die Stellen eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellenneueinrichtungen bzw. Stelleninhaltsveränderungen/ Stellenumwandlungen mit dem Ergebnis einer höherwertigen Eingruppierung im Laufe des Haushaltsjahres sind nur möglich, wenn der finanzielle Ausgleich im Rahmen des Budgets sichergestellt ist.

Stellenneueinrichtungen im Rahmen von ABM (bei Personalkostenbeteiligung der Stadt) sind nur im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel möglich.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

Abweichungen vom Stellenplan sind grundsätzlich nur im Rahmen der Budgetmittel zulässig. Das gilt nicht für Änderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche (z. B. korrigierende Stellenbewertungen, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege).

Frankfurt (Oder), 13.12.2007

Patzelt  
Oberbürgermeister

Hiermit bestätige ich, dass das Beschlussverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die vorgelegte Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2007, Beschluss-Nr. 07/34/646 entspricht.

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2006**

I. Gemäß § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22, S. 397) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 34. Sitzung am 13. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2006 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

**im Verwaltungshaushalt**  
mit Einnahmen von 153.679.554,07 €  
mit Ausgaben von 233.322.355,59 €

**im Vermögenshaushalt**  
mit Einnahmen von 30.443.047,02 €  
mit Ausgaben von 34.867.759,99 €

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

Anlage: - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2006

Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung

**Beschluss-Nr.: 07/34/645**

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2006 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

**vom 23. Januar 2008 bis einschließlich 06. Februar 2008**

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2006 ist im Amt für Finanzsteuerung bzw. im Amt für Finanzdienstleistungen, Rathaus – Marktplatz 1, einzusehen.

Frankfurt (Oder), 19.12.2007

Starke  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung**

**für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

„Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), i.V.m. §§ 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.12.2007 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr

und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.
- (7) Bei privater Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

**§ 2**

**Gebührensätze**

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	18,15 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	24,20 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	36,30 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	72,59 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	108,89 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	332,72 Euro/Jahr.

- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,45 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,46 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,52 Euro

Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,20 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,51 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	5,45 Euro

- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,17 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,08 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für
  - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 22,21 Euro/Entleerung
  - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 46,73 Euro/Entleerung
 erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 4,23 Euro/Monat (240 l) bzw. 50,81 Euro/Monat (1.100 l), für die Transportgebühr 39,73 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,17 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,40 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 15,48 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2008 folgende Abfallgebühren:

\* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO /m <sup>3</sup>
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31



070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	97,58	14,64
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	97,58	14,64
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	106,51	15,98
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	121,38	24,28
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	109,48	109,48
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	109,48	109,48
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50

170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Styropor	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	

190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	240,38	144,23
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	64,26	64,26
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z. B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z. B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z. B. Sortierung	148,75	37,19
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Spermmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(\* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

- (9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof werden Gebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw	1,00 EURO
* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m <sup>3</sup>	2,50 EURO
Grünschnitt von 1 m <sup>3</sup> bis 2 m <sup>3</sup>	5,00 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

- (10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,53 € pro Wiegung erhoben.

### § 3

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgeld für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgeld für die Bioabfall-

entsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührenschildner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34,69 AO und §§ 27,30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenschildner oder einer Gebührenschildnerin als Gesamtschildner oder Gesamtschildnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildnerpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenschildner. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenschildner, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschildner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschildner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgeld) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschildner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschildner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### § 4

#### Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgeld zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgeld berechnet.
- (2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgeld für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgeld für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenschildberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs.7 und 2 Abs.9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

**§ 5**

**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältern für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**

**Vorauszahlungen**

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

**Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr**

**1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

**2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken**

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflichen

je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte 100 kg je 10 Betten Kapazität 100 kg
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Personen (Schüler, Lehrer u. Angestellte) 100 kg
Altenheime	je 10 Beschäftigte 100 kg je 10 Plätze 100 kg
Hotels und Pensionen	je 10 Beschäftigte 100 kg je 10 Betten Kapazität 100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte 100 kg je 10 Plätze 100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze 100 kg
Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen 100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter 100 kg
Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen	je 10 Personen 100 kg



Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7**

**Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten –Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs.8 in EURO/m<sup>3</sup>.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsbeurteilung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

**§ 8**

**Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 14.12.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2007

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 34. Sitzung am 13.12.2007**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Behebung der Unfallgefahr auf dem „Steilen Weg“ am/im Lennépark**

Die Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, unverzüglich die anerkannte und bestehende Unfallgefahr auf dem „Steilenweg“ am/im Lennépark durch geeignete Maßnahmen zu bzw. stark abzumindern.

**Beschluss über die Jahresrechnung 2006  
Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters**

**Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2008  
Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages ab 01.01.2008**

**Fortschreibung Nahverkehrsplan der Stadt Frankfurt (Oder) für den übrigen ÖPNV im Zeitraum 2008 bis 2012**

**2. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Frankfurt (Oder) **Frau Uta Hartz** als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters wird **Frau Sabine Wenzke** mit sofortiger Wirkung als 1. Werkleiterin des Eigenbetriebes Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) bestellt.

**Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH  
Übertragungsvertrag über die Anlagen des Teilstücks 1 zur Ver- und Entsorgung des Industriegebietes Markendorf II mit Betriebswasser (geänderter Vertragsentwurf)**

**Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen an die FWA mbH  
Übertragungsvertrag über die Anlagen des Teilstücks 1 zur Entsorgung des Industriegebietes Markendorf II von Niederschlagswasser (geänderter Vertragsentwurf)**

**Stellungnahme zum Prüfbericht des Kommunalen Prüfungsamtes zur überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2001 bis 2005**

- Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung Brandenburg im III. Quartal 2007
  - Quartalsreporting per 30.06.2007 der Eigenbetriebe und Eigenesellschaften der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 19.12.2007

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**der Entgelte der Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung ab 01.01.2008**

**Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2008  
- ohne Sonderkunden -**

Kundeninformation

Zum 01.01.2008 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) durch die FWA mbH erhoben.

**I Hauptleistungen**

**1. Wassertarif**

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,67 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	0,12 EUR/m <sup>3</sup>
 Mengentgelt (brutto)	 1,79 EUR/m <sup>3</sup>

**1.2 Grundpreis**

**1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von zzt. 7 %	0,01 EUR/d

Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d
-------------------------	------------

**1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

<u>Nenndurchfluss</u>	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Qn (m <sup>3</sup> /h)							
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

<u>Nenndurchfluss</u>	40	50	60	100	150	250
Qn (m <sup>3</sup> /h)						
Grundpreis (netto EUR/d)	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 %	0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2. Abwassertarif**

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

**2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung –zentral/dezentral–**

(ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA)

Bruttoendpreis 2,49 EUR/m<sup>3</sup>  
 Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung -zentral/dezentral- ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung –zentral/dezentral– (ohne KKA)**

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

**2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Beispiel: Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).

Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Beispiel: Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss																			
Qn (m <sup>3</sup> /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250						
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17						

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.3 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis 0,99 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

**2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Bruttoendpreis  
 Stadt Frankfurt (Oder) 28,95 EUR/m<sup>3</sup>  
 Stadt Müllrose 29,65 EUR/m<sup>3</sup>  
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m<sup>3</sup>

**II Nebenleistungen**

**1. Herstellen einer Trinkwasseranschlussleitung (TW-HAL)**

**1.1 Grundpauschale (netto) 868,07 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bau- raum an einer Trinkwasserleitung Nennweite < DN 50 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt zzt. 19 % 164,93 EUR  
 Grundpauschale (brutto) 1.033,00 EUR

**1.2 Einheitspreis (netto) 54,62 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bau- raum

Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 % 10,38 EUR/m  
 Einheitspreis (brutto) 65,00 EUR/m

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Grundwasserabsenkungen  
 Nettopreis 48,74 EUR/h  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 % 9,26 EUR/h  
 Bruttopreis 58,00 EUR/h
- sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1 sowie nach Pkt. 1.2

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)**

**2.1 Grundpauschale (brutto) 2.160,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwen- dungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelan- schluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

**2.2 Einheitspreis (brutto) 137,00 EUR/m**

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bau- raum

Aushubtiefe ≤ 2,0 m

Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

**2.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich  
 Verbau zum Bruttopreis von 131,00 EUR/m
- zusätzliche notwendige Schächte installieren  
 einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, 712,00 EUR/Stck.  
 Lieferung und Montage (brutto)
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 58,00 EUR/m

2.4 Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1 sowie nach Pkt. 2.2

2.5 Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwas- serleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks fol- gender Preis berechnet.  
 (brutto) 1.319,00 EUR

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**3. Vermietung von Standrohren**

**3.1 Zinslose Kautio**  
 Bruttoendpreis 256,00 EUR

**3.2 Ausleihentgelt (netto) 1,12 EUR/d**  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d  
 Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

**3.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -

**4. Mahnverfahren**

**4.1 1. Mahnung** **kostenfrei**  
**(Erinnerungscharakter)**  
**4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis 2,60 EUR**  
**4.3 gerichtliches Mahnverfahren Kostenersatz**  
**5. Sperrandrohung Kostenersatz**  
**6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**  
 Bruttoendpreis 41,00 EUR

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto) 41,00 EUR  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,87 EUR  
 Wiedereinschaltpreis (brutto) 43,87 EUR

**8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses**

**8.1 Zinslose Kautio**  
 Bruttoendpreis 50,00 EUR

**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

- s. Pkt. 1.2 unter Abschnitt I.

**8.3 Mengentgelt Trinkwasserverbrauch**

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

- s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

**8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 19 %

**9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

**9.1 Wechsellpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) 35,98 EUR**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,52 EUR

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 38,50 EUR  
 zzgl. entstehender Materialkosten und  
 Beglaubigungsgebühren

**9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 74,77 EUR**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,23 EUR  
 Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 80,00 EUR  
 zzgl. entstehender Materialkosten und  
 Beglaubigungsgebühren

**10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

**11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser**

**11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 24,00 EUR**

**11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 33,00 EUR**

**11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 77,00 EUR**

**11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 48,00 EUR**

**11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 10,00 EUR**

**12. Vermietung Wasserwagen**

Mietpreis (netto) 10,28 EUR/d  
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,72 EUR/d  
 Mietpreis (brutto) 11,00 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

**13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 18, 19 und 20**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
 Flur 18, 19 und 20

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	18	15
Frankfurt (Oder)	19	28
Frankfurt (Oder)	19	43
Frankfurt (Oder)	19	78/3
Frankfurt (Oder)	20	12
Frankfurt (Oder)	20	38
Frankfurt (Oder)	20	46
Frankfurt (Oder)	20	57

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 23.01.2008 bis 20.02.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde einget.

Frankfurt (Oder), den 09.01.2008

i. V. Wolle  
 Bürgermeisterin

Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 81**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
 Flur 81

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	81	62
Frankfurt (Oder)	81	63
Frankfurt (Oder)	81	64



Frankfurt (Oder)	81	65
Frankfurt (Oder)	81	78/1
Frankfurt (Oder)	81	78/2
Frankfurt (Oder)	81	78/3
Frankfurt (Oder)	81	79/1
Frankfurt (Oder)	81	79/2
Frankfurt (Oder)	81	80
Frankfurt (Oder)	81	119
Frankfurt (Oder)	81	134
Frankfurt (Oder)	81	136
Frankfurt (Oder)	81	142
Frankfurt (Oder)	81	146
Frankfurt (Oder)	81	159
Frankfurt (Oder)	81	160
Frankfurt (Oder)	81	162
Frankfurt (Oder)	81	163
Frankfurt (Oder)	81	165
Frankfurt (Oder)	81	166
Frankfurt (Oder)	81	190
Frankfurt (Oder)	81	207
Frankfurt (Oder)	81	214
Frankfurt (Oder)	81	218
Frankfurt (Oder)	81	219
Frankfurt (Oder)	81	220

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 23.01.2008 bis 20.02.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 09.01.2008

i.V. Wolle  
Bürgermeisterin

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 89, 90 und 91**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:

Abwasser- und Trinkwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
Flur 89, 90 und 91

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	89	3/11
Frankfurt (Oder)	89	4/2
Frankfurt (Oder)	89	88
Frankfurt (Oder)	89	91
Frankfurt (Oder)	89	96
Frankfurt (Oder)	89	97
Frankfurt (Oder)	89	98
Frankfurt (Oder)	90	24
Frankfurt (Oder)	90	41
Frankfurt (Oder)	91	3/1
Frankfurt (Oder)	91	3/2

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 23.01.2008 bis 20.02.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der unteren Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 09.01.2008

i.V. Wolle  
Bürgermeisterin

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 13, 14 und 15**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:**

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)

**Wasserwirtschaftliche Anlage:**

Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
 Flur 13, 14 und 15

**Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	13	17/1
Frankfurt (Oder)	13	17/2
Frankfurt (Oder)	13	18/1
Frankfurt (Oder)	13	19/1
Frankfurt (Oder)	13	30
Frankfurt (Oder)	13	49
Frankfurt (Oder)	13	53
Frankfurt (Oder)	14	95
Frankfurt (Oder)	15	4
Frankfurt (Oder)	15	7

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 23.01.2008 bis 20.02.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 09.01.2008

i.V. Wolle  
 Bürgermeisterin

Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 92 und 94**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GB-BerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

**Antragsteller:**

Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)

**Wasserwirtschaftliche Anlage:**

Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder)  
 Flur 92 und 94

**Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	92	18
Frankfurt (Oder)	94	328

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 23.01.2008 bis 20.02.2008, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden. Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.

Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 09.01.2008

i.V. Wolle  
 Bürgermeisterin

Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Feststellung des Wirtschaftsplanes 2007 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)**

Anlage 1 Muster 1

**Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV  
 für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluß vom 15.02.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1. Es betragen
  - 1.1. **im Erfolgsplan**

die Erträge	1.568.460 €
die Aufwendungen	4.566.560 €
der Jahresgewinn	€
der Jahresverlust	2.998.100 €
  - 1.2. **im Vermögensplan**

die Einnahmen	7.355.662 €
die Ausgaben	7.355.662 €
2. Es werden festgesetzt
  - 2.1. **der Gesamtbetrag der Kredite auf 300.000 €**  
 davon für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen €  
 für Zwecke der Umschuldung 0 €
  - 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 2.989.700 €
  - 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** 0 €

Frankfurt (Oder), den 13.12.2007

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

Wilfried Lausch  
 Werkleiter

**Öffentliche Zustellung für Frau Jia Li, letzte bekannte Anschrift:  
Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Jia Li, letzte bekannte Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Li,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 147112, vom 05.12.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung für Frau Shiyin Li,  
letzte bekannte Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Shiyin Li, letzte bekannte Anschrift: Logenstr. 2 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Li,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 147115, vom 08.10.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung für Frau Aleksandra Sikora, letzte bekannte Anschrift: Große Oderstr. 50 in Frankfurt (Oder)**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Aleksandra Sikora, letzte bekannte Anschrift: Große Oderstr. 50 in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrte Frau Sikora,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 169420, vom 15.11.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung für Herrn Andrezej Grodecki, letzte bekannte Anschrift: Birkenallee 48 in Frankfurt (Oder).**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Andrezej Grodecki, letzte bekannte Anschrift: Birkenallee 48 in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrter Herr Grodecki,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 423087, vom 15.11.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Zych, letzte bekannte Anschrift: Halbe Stadt 30a in Frankfurt (Oder).**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Frau Malgorzata Zych, letzte bekannte Anschrift: Halbe Stadt 30a in Frankfurt (Oder).

Sehr geehrte Frau Zych,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 198015, vom 15.11.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Öffentliche Zustellung für Herrn Michal Rejniewicz , letzte bekannte Anschrift: Große Scharrnstr. 23 A**

Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Marktplatz 1  
15230 Frankfurt (Oder)

Öffentliche Zustellung für Herrn Michal Rejniewicz , letzte bekannte Anschrift: Große Scharrnstr. 23 A

Sehr geehrter Herr Rejniewicz,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 167), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 164109, vom 08.11.2007, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldstelle, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Köhne  
Abteilungsleiterin

**Bekanntmachung**

Liste der Fundtiere vom 08.01.2008

Funddatum	Fundtier
12.06.2007	Huskymischling, männlich, grau, ca. 2 Jahre
03.08.2007	DSH - Mischling, grau, ca. 6 Jahre
21.09.2007	Sheltiemischling, männlich schwarz / braun, ca. 2 Jahre
05.10.2007	Mischling, weiblich, schwarz / weiß, ca. 9 Monate
23.10.2007	Schäferhundmischling, männlich, braun, ca. 6 Jahre
30.10.2007	Mischling, männlich, schwarz, ca. 9 Monate
09.11.2007	Katze, grau, ca. 1 Jahr
16.11.2007	Foxterriermischling, weiblich, weiß / schwarz, ca. 1,5 Jahre
27.11.2007	West Highland Terrier, männlich, ca. 1,5 Jahre
17.12.2007	DSH - Mischling, grau / braun, männlich, ca. 4 Jahre
22.12.2007	DSH - Mischling, weiblich, braun / schwarz, ca. 4 Jahre
29.12.2007	Mischling, männlich, mittelgroß, braunmeliert, ca. 3 Jahre
02.01.2008	Spitzmischling, männlich, schwarz / braun, ca. 2 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

**Öffnungszeiten:**

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

**Aufruf zur Schulanmeldung 2008**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2008. Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an der zuständigen Grundschule angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächstgelegene Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Es besteht gem. der geltenden Schulbezirksatzung der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen der Anmeldung an der zuständigen Grundschule die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule einen schriftlichen Antrag zu stellen. Die schulpflichtigen Kinder des Schulbezirkes haben aber grundsätzlich Vorrang im Aufnahmeverfahren. Über den Antrag auf den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule entscheidet das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder).

Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 08. Februar 2008 die örtlich zuständige Grundschule.

Der Anmeldezeitraum ist vom 28.01.2008 bis zum 01.02.2008.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 14.01.2008

Patzelt  
Oberbürgermeister

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**